

**Neufassung der Praxissemesterordnung  
des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien  
für den Bachelorstudiengang Seeverkehr, Nautik und Logistik  
an der Hochschule Flensburg  
Vom 26. Juni 2023**

**§ 1**

**Grundsätze und Ziele**

- (1) Der Bachelorstudiengang Seeverkehr, Nautik und Logistik umfasst sechs Theoriesemester und ein in zwei Abschnitte gegliedertes Berufspraktikum (zwei Praxissemester). Die Praxissemester dienen dem Erwerb von Fertigkeiten, die für eine spätere Ausübung des Berufes einer Nautischen Schiffsoffizierin oder eines Nautischen Schiffsoffiziers benötigt werden. In ihnen werden die durch internationale und nationale Vorschriften festgelegten praktischen Ausbildungsinhalte erlernt, die für die Erteilung des Befähigungszeugnisses Voraussetzung sind.
- (2) Ziel des ersten Praxissemesters ist es, das Berufsfeld Schiff kennenzulernen. Dabei sollen möglichst viele berufspraktische Erfahrungen und damit verbundene Fertigkeiten gewonnen werden, die der Hintergrund für die sich anschließende theoretische Ausbildung sind.
- (3) Ziel des zweiten Praxissemesters ist es, das bisher erworbene theoretische Wissen in der Praxis anzuwenden. Es soll insbesondere mit den Aufgaben einer Nautischen Wachoffizierin oder eines Nautischen Wachoffiziers vertraut machen.
- (4) Die Ausbildungsinhalte der Praxissemester sind entsprechend den „Richtlinien für die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als Nautischer / Nautische Offiziersassistent / -in“ zu erfüllen. Sie werden in dem vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) herausgegebenen „On Board Training-Record-Book for Nautical Officer's Assistant“ (TRB-NOA) dokumentiert. Das vollständige Praktikum ist Bestandteil des Hochschulstudiums entsprechend den Bestimmungen des Landeshochschulrechts.

**§ 2**

**Praxissemestervertrag**

Zwischen der oder dem Studierenden, der Hochschule Flensburg und der Praxisstelle wird der als Anhang dieser Praxissemesterordnung beigelegte Praxissemestervertrag geschlossen.

**§ 3**

**Praxisstellen**

- (1) Die Praxissemester müssen gemäß § 18 der Verordnung über die Befähigung der Seeleute in der Seeschifffahrt (Seeleute-Befähigungsverordnung, kurz See-BV) geeignet sein, die Kenntnisse, das Verständnis und die Fachkunde zu erwerben, die für die jeweilige Befähigung erforderlich sind. Zugelassen sind nur Schiffe, die in den Anwendungsbereich des STCW-Übereinkommens nach dessen Artikel III fallen (Kauffahrteischiffe).
- (2) Die oder der für die Betreuung der Praktikantin oder des Praktikanten vorgesehene Nautische Schiffsoffizierin oder Nautische Schiffsoffizier soll in der Regel Inhaberin oder Inhaber eines deutschen Befähigungszeugnisses auf Führungsebene (Erste Offizierin oder Erster Offizier (NEO), Kapitänin oder Kapitän (NK)) sein. Inhaberinnen oder Inhaber eines ausländischen Befähigungszeugnisses auf Führungsebene kommen für die Betreuung in Betracht, wenn die

sprachliche Verständigung uneingeschränkt gegeben ist. Die Betreuung an Bord kann auf Nautische Wachoffizierinnen oder Nautische Wachoffiziere (NWO) delegiert werden, welche selbst nicht Inhaberinnen oder Inhaber eines Befähigungszeugnisses auf Führungsebene sind; in diesem Fall ist die Ausbildung durch eine Inhaberin oder einen Inhaber eines Befähigungszeugnisses auf Führungsebene überwachend zu begleiten. Die Bedingung der uneingeschränkten sprachlichen Verständigung zwischen Praktikantin oder Praktikant, betreuender Nautischer Wachoffizierin oder betreuendem Nautischen Wachoffizier und überwachender Inhaberin oder überwachendem Inhaber eines Befähigungszeugnisses auf Führungsebene ist zu beachten.

- (3) Studierende treten ihren Dienst als Praktikantin oder Praktikant an und sind nicht auf die gemäß Schiffsbesatzungszeugnis nach Schiffsbesatzungsverordnung (SchBesV) erforderliche Besatzung anzurechnen.
- (4) Die Praxisstelle versichert die Studierenden während der Praxissemester in der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft Verkehr oder der zuständige P&I-Club). Die Studierenden genießen ferner den Schutz der studentischen Krankenversicherung. Für die Absicherung der über die Leistungen der Krankenversicherung hinausgehenden Risiken einer Krankheit im Ausland ist die Praxisstelle zuständig. Die Kosten dafür trägt die Praxisstelle.

#### **§ 4**

##### **Erstes Praxissemester**

- (1) Das erste Praxissemester wird im ersten Fachsemester durchgeführt. Über eine Anrechnung vor Beginn des Studiums absolvierter Seefahrzeiten entscheidet die oder der Praxissemesterbeauftragte im Benehmen mit dem BMDV oder der von ihm bestimmten Stelle. Die spätere Durchführung des ersten Praxissemesters ist möglich, jedoch nur bis zum Ende der Orientierungsphase (vgl. PSO §4, Absatz 2).
- (2) Die Dauer beträgt 26 Wochen. Diese Zeit soll zusammenhängend an Bord verbracht werden.
- (3) Vor Beginn des Praxissemesters sind die allgemeinen Voraussetzungen für eine Erwerbstätigkeit in der deutschen Seeschifffahrt zu erfüllen. Dazu gehören
  - a) der Nachweis der Seediensttauglichkeit gem. § 12 Seearbeitsgesetz (SeeArbG) für den Decksdienst. Sofern Zweifel an der Echtheit oder Gültigkeit der Nachweise bestehen, wird eine Einschreibung erst nach Prüfung im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) durchgeführt.
  - b) die Sicherheitsgrundausbildung gemäß Abschnitt A-VI/1 des STCW-Codes und „Grundausbildung in der Gefahrenabwehr auf dem Schiff“ gemäß Abschnitt A-VI/6 des STCW-Codes (vgl. §§ 44 und 48 See-BV). Sofern Zweifel an der Echtheit oder Gültigkeit der Nachweise bestehen, wird eine Einschreibung erst nach Prüfung im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) durchgeführt.
- (4) Die Ausbildungsinhalte sind entsprechend den Vorgaben im TRB NOA (herausgegeben vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)) abzuarbeiten. Die Zeitrichtwerte sind in Absprache mit der betreuenden Nautischen Offizierin oder dem betreuenden Nautischen Offizier anteilig im ersten oder zweiten Praxissemester zu erfüllen.

#### **§ 5**

##### **Zweites Praxissemester**

Das zweite Praxissemester findet in der Regel im siebten Fachsemester statt. Die Dauer beträgt 26 Wochen. Diese Zeit soll zusammenhängend an Bord verbracht werden. Die Ausbildungsinhalte sind entsprechend den Vorgaben im TRB NOA abzuarbeiten. Die vollständige Ableistung des zweiten Praxissemesters muss entsprechend den berufsrechtlichen Regularien vor der Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung (Bachelor-Thesis) nachgewiesen werden.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Studierenden**

- (1) Die Studierenden suchen sich selbständig eine Praxisstelle.
- (2) Die Studierenden haben die Erfüllung der Ausbildungsinhalte unter Anleitung und Kontrolle der sie an Bord betreuenden Offizierin oder des sie an Bord betreuenden Offiziers nachzuweisen. Die Dokumentation erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung im TRB NOA.
- (3) Nach Ablauf jedes Praxissemesters ist ein Praxissemesterbericht anzufertigen, der eine Beschreibung des Schiffes und der Reisen, eine zusammenfassende Darstellung der Erfahrungen und eine abschließende Wertung des jeweiligen Praxissemesters enthält.
- (4) Zur Absicherung eines ausreichenden Versicherungsschutzes gegen Unfall während der Freizeit im Ausland ist die oder der Studierende selbst verantwortlich.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Hochschule**

- (1) Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praxisstelle. Sie benennt bei Bedarf geeignete Reedereien und Schiffe.
- (2) Zur Organisation, Betreuung und Anerkennung der Praxissemester ernennt die Hochschule eine Praxissemesterbeauftragte oder einen Praxissemesterbeauftragten, die selbst Inhaberin oder der selbst Inhaber eines Befähigungszeugnisses auf Führungsebene (NEO, NK) sein muss. Das Zeugnis muss nicht aktuell gültig sein. Die oder der Praxissemesterbeauftragte wird dem BSH namentlich bekannt gegeben. Die Prüfung der Erfüllung der Erfordernisse der Praxissemester obliegt der oder dem Praxissemesterbeauftragten des Studiengangs. Die oder der Praxissemesterbeauftragte ist während der Praxissemester Ansprechpartner/in für die Studierende oder den Studierenden, insbesondere in Fällen von Diskriminierung an Bord oder für den Fall, dass die oder der Studierende nicht alle Ausbildungsinhalte ableisten darf. Sie oder er hat die Aufgabe, im Gespräch mit der Praxisstelle bestehende Differenzen zeitnah zu klären.
- (3) Praktikumsverträge und sonstige benötigte Unterlagen werden den Studierenden von der Hochschule rechtzeitig vor Beginn des Praxissemesters ausgehändigt.
- (4) Die Hochschule erkennt ordnungsgemäß absolvierte Praxissemester an. Der Nachweis hierüber erfolgt über die Noteneintragung „bestanden“ im Notenkonto der Studierenden. Sie gewährt dem BMDV oder der von ihm beauftragten Stelle Einblick in die Praktikumsunterlagen. Die Hochschule nimmt Einsicht in die täglichen Berichtshefte und Wochenberichte. Der oder die Praxissemesterbeauftragte prüft, ob die dokumentierten Inhalte den Anforderungen an die Praxissemester entsprechen. Kommt der oder die Praxissemesterbeauftragte nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die mit dem Praxissemester verbundenen Ziele nicht erreicht wurden, weist er oder sie die oder den Studierenden darauf hin, dass nachgeholt werden muss. Der oder die Praxissemesterbeauftragte informiert in solch einem Fall das BSH und legt in Zusammenarbeit mit diesem den zeitlichen und inhaltlichen Umfang fest.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Praxisstelle**

- (1) Die Praxisstelle bestimmt eine an Bord befindliche Nautische Schiffsoffizierin oder einen an Bord befindlichen Nautischen Schiffsoffizier (Ausbildungsbetreuerin oder Ausbildungsbetreuer), die oder der für die Betreuung der oder des Studierenden verantwortlich ist, siehe § 3 Absatz 1. Diese oder dieser achtet auf die ordnungsgemäße Durchführung des Praxissemesters entsprechend den Richtlinien des BMDV, dieser Praxissemesterordnung und dem TRB-NOA.
- (2) Die Praxisstelle versichert die Studierenden gegen Krankheit im Ausland und trägt die Kosten für die gesetzliche Unfallversicherung für die Dauer der Praxissemester.
- (3) Den Studierenden ist an Bord freie Unterkunft und Verpflegung zu gewähren.
- (4) Das TRB-NOA wird von der ersten Praxissemesterstelle zur Verfügung gestellt.
- (5) Falls die Reise der oder des Studierenden im Ausland beginnt und/oder endet, trägt die Praxisstelle die Reisekosten.

- (6) Die Praxisstelle erstattet nach erfolgreicher Beendigung des Praxissemesters die von der oder dem Studierenden zu verauslagenden Kosten für die allgemeinen Voraussetzungen einer Erwerbstätigkeit in der deutschen Seeschifffahrt, siehe §4 Absatz 3. Für den Fall, dass die oder der Praxissemesterbeauftragte bei ihrer oder seiner Prüfung der Berichtshefte, der Wochenberichte und des TRB-NOA feststellt, dass die Fahrzeit nicht oder nicht in vollem Umfang geeignet war, die geforderten Ausbildungsinhalte zu vermitteln, ist die Praxisstelle verpflichtet, ein Nachfahren zeitnah zu ermöglichen und entsprechende Kapazitäten an Bord vorzuhalten.
- (7) Nach Beendigung jedes Praxissemesters sind die abgeleiteten Ausbildungsinhalte von der Ausbildungsbetreuerin oder dem Ausbildungsbetreuer und von der Kapitänin oder dem Kapitän im TRB-NOA zu bescheinigen.

## **§ 9**

### **Anerkennung der Praxissemester**

- (1) Voraussetzungen für die Anerkennung eines jeden Praxissemesters durch die Hochschule Flensburg sind:
  1. Vorlage des Praxissemestervertrages,
  2. Vorlage einer Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes über die Durchführung des Praxissemesters mit Angaben über den zeitlichen Umfang,
  3. Vorlage des Praxissemesterberichts und des TRB-NOA.
- (2) Die oder der Praxissemesterbeauftragte kann in Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht ausreichend erfüllt sind, die Anerkennung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen (vgl. §7 Absatz 4 und § 8 Absatz 6).
- (3) Die Praxissemester können durch folgende Ausbildungen bzw. Tätigkeiten ersetzt werden:
  1. Abgeschlossene Aufstiegsfortbildung zur staatlich geprüften Technikerin oder zum staatlich geprüften Techniker (Nautik) / Nautische Wachoffizierin oder Nautischer Wachoffizier an einer Fachschule für Seefahrt oder
  2. Abgeschlossene Berufsausbildung im anerkannten Ausbildungsberuf Schiffsmechanikerin oder Schiffsmechaniker oder
  3. eine zugelassene praktische Ausbildung und Seefahrzeit als Nautische Offiziersassistentin oder Nautischer Offiziersassistent von 12 Monaten. Die Ausbildung ist mit entsprechenden Bescheinigungen der Berufsbildungsstelle Seefahrt e. V. zu belegen.
  4. eine Genehmigung des BSH über eine als gleichwertig zugelassene praktische Ausbildung und Seefahrzeit gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 1 der See-BV.
- (4) Die oder der Praxissemesterbeauftragte ist während der Praxissemester Ansprechpartner/in für die Studierende oder den Studierenden, insbesondere in Fällen von Diskriminierung an Bord oder für den Fall, dass die oder der Studierende nicht alle Ausbildungsinhalte ableisten darf. Sie oder er hat die Aufgabe, im Gespräch mit der Praxisstelle bestehende Differenzen zeitnah zu klären.
- (5) Über eine Anrechnung vor Beginn des Studiums absolvierter Seefahrzeiten entscheidet die oder der Praxissemesterbeauftragte im Benehmen mit dem BSH oder der von ihm bestimmten Stelle.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Ordnung zu den Praxissemestern tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie ersetzt die Praxissemesterordnung vom 20. Dezember 2018.

Flensburg, 26.06.2023  
Hochschule Flensburg

Prof. Dr.-Ing. Dodwell Manoharan  
Fachbereich Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien  
der Hochschule Flensburg  
- Der Dekan -

**Anlage:** Praxissemestervertrag